

RICHTLINIE 94/44/EG DER KOMMISSION

vom 19. September 1994

zur Anpassung der Richtlinie 82/130/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken an den technischen FortschrittDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/130/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des heutigen Standes der Technik muß der Inhalt der in Anhang A der Richtlinie 82/130/EWG genannten harmonisierten Normen nunmehr angepaßt werden.

Aufgrund der Art der obengenannten Betriebsmittel muß eine Übergangsfrist vorgesehen werden, damit sich die Industrie an die an den Normen vorgenommenen Änderungen anpassen kann.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Engeren Ausschusses des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang A der Richtlinie 82/130/EWG erhält die Fassung des Anhangs A im Anhang dieser Richtlinie.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. September 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlichen Veröffentlichungen auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden jedoch weiterhin bis zum 30. Juni 2003 die in Artikel 4 der Richtlinie 82/130/EWG vorgesehenen Maßnahmen auf Betriebsmittel an, deren Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen durch eine Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 8 derselben Richtlinie nachgewiesen ist, wenn die Bescheinigung vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurde.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 19. September 1994

Für die Kommission

Padraig FLYNN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1982, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 1.

ANHANG

„ANHANG A

HARMONISIERTE NORMEN

Die harmonisierten Normen, denen ein Betriebsmittel je nach seiner Zündschutzart entsprechen muß, sind die europäischen Normen, deren Bezugsangaben der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind.

Bescheinigungen, die aufgrund der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Normen ausgestellt werden, gelten als Bescheinigung der Generation D. Der Buchstabe D ist der laufenden Nummer jeder dieser Bescheinigungen voranzustellen.

EUROPÄISCHE NORMEN

(erstellt von CENELEC, rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel)

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 50014	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Allgemeine Bestimmungen Änderung 1 Änderung 2 Änderung 3 und 4 Änderung 5	1	März 1977 Juli 1979 Juni 1982 Dezember 1982 Februar 1986
EN 50015	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Ölkapselung ‚o‘ Änderung 1	1	März 1977 Juli 1979
EN 50016	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Überdruckkapselung ‚p‘ Änderung 1	1	März 1977 Juli 1979
EN 50017	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Sandkapselung ‚q‘ Änderung 1	1	März 1977 Juli 1979
EN 50018	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : druckfeste Kapselung ‚d‘ Änderung 1 Änderung 2 Änderung 3	1	März 1977 Juli 1979 Dezember 1982 November 1985
EN 50019	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : erhöhte Sicherheit ‚e‘ Änderung 1 Änderung 2 Änderung 3 Änderung 4 Änderung 5	1	März 1977 Juli 1979 September 1983 Dezember 1985 Oktober 1989 August 1990
EN 50020	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Eigensicherheit ‚i‘ Änderung 1 Änderung 2 Änderung 3 Änderung 4 Änderung 5	1	März 1977 Juli 1979 Dezember 1985 Mai 1990 Mai 1990 Mai 1990

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 50028	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Vergußkapselung ,m'	1	Februar 1987
EN 50033	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Kopfleuchten	2	März 1991"